

Kurztitel

Entgeltverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 158/1999 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 380/2001

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

01.01.2002

Außerkrafttretensdatum

26.10.2003

Beachte

Zum Außerkrafttreten vgl. § 133 Abs. 10 TKG, BGBI. I Nr. 70/2003.

Text**Entgelte für Rufe zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen**

§ 4. (1) Das Entgelt für Rufe in den Nummerierungsbereich für nationale Rufnummern mit der Bereichskennzahl 810 und 820 wird vom Betreiber des Netzes, von dem aus der Dienst angeboten wird, in Abstimmung mit dem Anbieter des Dienstes festgelegt.

(2) Das Entgelt für Rufe in den Nummerierungsbereich für nationale Rufnummern mit der Bereichskennzahl 810 beträgt für anrufende Teilnehmer maximal 0,0727 Euro pro Minute.

(3) Das Entgelt für Rufe in den Nummerierungsbereich für nationale Rufnummern mit der Bereichskennzahl 820 beträgt für anrufende Teilnehmer maximal 0,1453 Euro pro Minute.